

Gerichts

Zeitung.



Das Gesetz unsere Wange, Gerechtigkeit unser Ziel.

Zeitschrift für Kriminal-, Polizei- und Civil-Gerichtspflege des In- und Auslandes, verbunden mit politischer Rundschau u. einem Familienblatt.

Erscheint wöchentlich dreimal: Dienstag, Donnerstag, Sonnabend (morgens) je 2-3 Bogen Folio.

Verantwortlicher Redacteur: W. Quanter in Berlin.

Donnerstag, den 5. Mai.

Abonnement: Im Deutschen Reich und in Oesterreich vierteljährlich 2 Mark 50 Pf., In Berlin einschließlich vierteljährlich 2 Mark 40 Pf., Bringselohn monatlich 80 Pf.

Inserate: die viergespaltene Petitzeile 40 Pf., die ganze Seite 210 Mark.

Verlag und Expedition: Gustav Behrend (Hermann Förstner) Berlin C., Roßstraße 30.

Landgericht I.

Dritte Strafkammer.

Im Polke-Prozess haben die Vernehmungen derjenigen Zeugen, welche sich für geschädigt durch Polke halten, begonnen, und damit ist wieder eine neue interessante Wendung in den Prozess gekommen. Ungeheuerlich wie alles in diesem „Wunderprozess“ ist auch die Art und Weise, wie die Zeugen „gesund“ wurden. Wir haben schon wiederholt erklärt, daß der Buchhalter Hamscher der Hauptdenunziant gewesen sei; dies ist auch richtig, und wenn der Staatsanwalt einmal während der langen Verhandlung hervorgehoben hat, daß nicht auf die Anzeige eines Menschen, wie es Hamscher ist, die Verhaftung erfolgt sei, so ist dies ungefähr so richtig, als wenn jemand, der mit einem Stocke geschlagen wurde, behaupten wollte, daß er nicht von einem Menschen, sondern lediglich von einem Stocke mißhandelt worden sei. Wie hier der Stock nur willenloses Werkzeug des Schlagenden ist, so sind die „Denunzianten“ im Polke-Prozess nur willenlose und irregeleitete Werkzeuge des Hamscher.

Dieser Ehrenmann hat nämlich einen — wir wählen einen recht milden Ausdruck — hochgradig nervösen Menschen, den Kaufmann März aus Stettin, bewogen, eine geharnischte Anzeige gegen Polke zu verfassen, in der u. a. gesagt war, Polke habe schon recht oft die Absicht ausgesprochen, ins Ausland zu verschwinden, und es empfinde sich deshalb, die sämtlichen Bücher Polkes zu beschlagnahmen und den „betrügerischen Bankier“ selbst in Untersuchungshaft zu nehmen. (Dieser letztere Wunsch ist ja sehr ausgiebig erfüllt worden.) Diese Anzeige des März hat Hamscher dann lithographisch vervielfältigen lassen, und sie in den verschiedenen Kunden Polkes mit der Bitte, sie mit der Namensunterschrift zu versehen, unterbreitet worden. Nicht sehr viele Kunden Polkes haben sich durch März zur Unterschrift bewegen lassen, und daß die wenigen Unterzeichner thatsächlich nichts weiter als willenlose Werkzeuge gewesen sind, geht daraus hervor, daß sie das, was sie unterschrieben, nicht einmal vorher durchgelesen haben, so daß die Denunziation, die auf die Verhältnisse des März selbst zugeschnitten war, in ihren Angaben garnicht zu dem paßte, was die Unterzeichner auszusagen hatten.

Diese augenfällige Unrichtigkeit hat jedoch auf die Voruntersuchung nicht den mindesten Einfluß gehabt; denn die Denunzianten sind lediglich nach den Umständen gefragt worden, die in dem Machwerk des März behauptet waren; stellte sich dabei wirklich eine Unrichtigkeit heraus, — nun so wurde sie einfach zu Ungunsten des Angeklagten gedeutet, und die Denunziation war — bestätigt. In der Verhandlung selbst ist es allerdings Herrn Rechtsanwalt Dr. Fr. Friedmann stets augenblicklich gelungen, festzustellen, auf welche Weise die Denunziationen entstanden waren, und man sollte nicht glauben, daß ein so wunderbares Zustandekommen der Denunziationen in einem Verfahren, welches sich ein volles Jahr hinzog, unentdeckt bleiben konnte.

Daß die Staatsanwaltschaft bei einem so hervorragenden Falle, wie es der Prozess Polke von Anfang an war, alles thun mußte, was zur Ermittlung der Wahrheit nur irgend geschehen konnte, liegt auf der Hand, und es läßt sich absolut nichts Auffallendes darin finden, daß die Staatsanwaltschaft durch öffentliche Bekanntmachung aufforderte, die durch Polke Geschädigten möchten sich melden, damit gegen Polke, der wegen Betruges u. verhaftet sei, ein umfassendes Beweismaterial geschaffen werden könne. Es ist aber beachtenswert, daß sich auf diese Aufforderung, der sogar im „Börscenbulletin“ Ausnahme erzwungen wurde, von den tausenden von Kunden Polkes sich nur 35 meldeten. Diese Leute, welche niemals daran gedacht hatten, eine Anzeige gegen Polke zu erstatten, waren durch die Aufforderung der Staatsanwaltschaft plötzlich tief von der Ueberzeugung durchdrungen, daß auch sie

hoharnämerte Opfer des „Betrügers“ geworden seien. Die Zeugen waren sogar noch in der Verhandlung so in ihre Ideen verankert, daß sie zum Teil Angaben machten, die sofort durch den „unerschöpflichen“ Herrn Rechtsanwalt Dr. Fr. Friedmann als absolute Unmöglichkeit nachgewiesen wurden. (F. w. f. folgt.)

Landgericht II.

Erste Strafkammer.

Wenn die moderne Wissenschaft die Lehre von der Kleptomanie nicht für eine Irrlehre erklärt hätte, so würde jedenfalls Frau Marie Pein als der Kleptomanie verfallen freigesprochen worden sein. Frau Pein hat nämlich in langjährigen Zwischenräumen einen wahren Hang zum Stehlen gezeigt. War sie diesem Erbe zum Opfer gefallen und bestraft worden, dann blieb sie Jahre lang ehrlich, bis sie wiederum ihrer bösen Leidenschaft erlag. Sie ist zunächst im Jahre 1878 von dem damaligen Kreisgericht Spandau wegen wiederholten Diebstahls zu 10 Tagen Gefängnis verurteilt worden. Seit jener Zeit ist die nächste Strafe erst im Jahre 1883 verhängt worden. Das Urteil lautete diesmal auf 1 Jahr Gefängnis, und es ist merkwürdig, daß im Jahre 1888 die Strafe wegen Diebstahls nach mehrfacher Vorbestrafung wegen Diebstahls ausgesprochen wurde; das Gericht nahm eben an, daß die Angeklagte bereits zweimal bestraft sei. Ob diese Annahme der Wahrheit entsprach, mag dahin gestellt bleiben — jedenfalls läßt sich jetzt eine Strafe in der Zeit von 1878 bis 1888 nicht mehr nachweisen.

Mehr als acht Jahre sind seit der letzten Strafe vergangen, und die Angeklagte hat sich in dieser Zeit gut geführt, so daß ihre Vergangenheit längst im Kreise ihrer Bekannten vergessen und vergeben, — da geriet sie am 31. December v. J. abermals in Versuchung, und wiederum unterlag die warnende Stimme ihres Gewissens; sie wurde nochmals zur Diebin.

Die Pein hatte mit ihrem Manne und einer ihr bekannten Familie einen Spaziergang gemacht, und auf dem Rückwege waren die vier Personen noch bei dem Kaufmann Berger, der in seinem Laden auch ein Schankgeschäft betreibt, eingekehrt. Berger wohnt nur zwei Häuser von dem Wohnhaus der Pein'schen Eheleute entfernt, so daß zwischen dem Berger'schen und dem Pein'schen Hause nur ein Gebäude liegt. Ungefähr eine Stunde verblieben die befreundeten Familien in dem Berger'schen Laden, dann entfernten sie sich, um ihre Wohnungen aufzusuchen.

Kurz ehe diese Leute aufbrachen, ersahen die Hauswirthin von Pein's und ließ den Kaufmann Berger zu sich auf die Strafe rufen. Nachdem Berger ihrer Aufforderung nachgekommen war, teilte ihm die Wirthin mit, sie habe bemerkt, daß eine Person an eine nicht erleuchtete Stelle mehrere Gegenstände gelegt habe, die zweifellos aus dem Berger'schen Geschäft entwendet worden seien. Von einem Zimmer aus, dessen Thür mit einer Glasscheibe versehen sei, lasse sich der Hausflur bequem übersehen, und man brauche bloß aufzupassen, wer die Sachen aufheben werde, dann habe man den Dieb sofort ermittelt. Der Kaufmann beirat darauf mit der Wirthin das Beobachtungszimmer; es dauerte auch garnicht lange, da ihm das Pein'sche Ehepaar, und während der Mann schnell den Hausflur durchschritt, trat Frau Pein sofort auf die Stelle, an welcher die gestohlenen Sachen verborgen waren, zu und hob alles auf.

Berger mußte jetzt, wer ihn desoßien hatte; schon sprang er aus seinem Versteck hervor, um der Diebin die That auf den Kopf zuzusagen. Die Pein hatte jedoch bereits den Hof erreicht, und da sie bemerkte, daß ihr jemand nachkam, schleuderte sie die Diebesbeute über eine niedrige Mauer in den Nebenhof. Nachdem sie so die Beweismittel bis auf eine Kaffeekanne befeitigt hatte, trat sie dem Berger, der ihr nachrief, sie habe gestohlen, entgegen und verlangte, sofort in das Berger'sche Lokal geführt und dort durch einen Polizeibeamten durchsucht zu werden.

Berger nahm die Frau auch mit in seinen Laden und entfernte sich, um einen Polizeibeamten zu rufen. Als er eben den Laden verlassen wollte, bemerkte er, daß Frau Pein verstoßen etwas auf einen Saß geworfen hatte. Er sah nach und fand die Kaffeekanne, die er vorher unter den verborgenen Sachen bemerkt hatte, und ein Taschentuch der Frau Pein; dies letztere war der Diebin nämlich aus Versehen mit entfallen, und es lieferte nun einen schlagenden Beweis, daß die Pein die Kanne auf den Saß geworfen haben mußte.

Die übrigen Sachen wurden auf dem Hofe des Nachbargrundstücks gefunden, und wenn man noch einen Zweifel darüber gehabt hätte, wer sie hinübergeworfen, so wurde dieser sofort gelöst. Frau Pein hatte nämlich das Unglück gehabt, mit den gestohlenen Sachen ihren Schirm fallen zu lassen. Sie wurde deshalb wegen Diebstahls angeklagt, und es konnte ihr unter den obwaltenden Umständen auch nichts nützen, daß die Personen, welche mit ihr in dem Berger'schen Geschäft gewesen waren, bekundeten, sie hätten nicht gesehen, daß Frau Pein gestohlen habe.

Der Gerichtshof nahm Rücksicht darauf, daß die entwendeten Sachen keinen erheblichen Wert gehabt, und daß dem Berger ein Schaden nicht entstanden sei. Immerhin liege aber ein Rückfallsdiebstahl vor, da seit der letzten Bestrafung der Angeklagten wohl 8½, aber nicht 10 Jahre vergangen seien. Unter Zubilligung mildernder Umstände betrage die geringste Strafe 3 Monat Gefängnis; in Rücksicht auf den groben Vertrauensbruch sei diese Strafe erheblich überschritten und auf 6 Monate Gefängnis erkannt worden.

Das Gesetz über das Telegraphenwesen des Deutschen Reiches. Vom 6. April 1892.

Im Nr. 103 d. Btg. vom 3. September 1881 finden unsere Leser einen Leitartikel mit der Ueberschrift: „Die Telegraphendrähte über den Häusern Berlins“. Es wurde daselbst die Notwendigkeit eines das Telegraphenwesen regelnden Gesetzes bereits nachgewiesen. In Nr. 74 d. Btg. vom 1. Juli 1890 wurde die Sache erneut aufgenommen. Nunmehr ist das Reichsgesetz ergangen, und sei dessen Inhalt nachstehend mitgeteilt.

Das Recht, Telegraphenanlagen für die Vermittelung von Nachrichten zu errichten und zu betreiben, steht ausschließlich dem Reiche zu, dessen Ansprüche auf Verfügung über fremden Grund und Boden, insbesondere über öffentliche Wege und Straßen durch das Gesetz jedoch nicht erweitert werden.

Es kann dahingestellt bleiben, ob hierin dem Reiche ein Regal gewährt ist, oder nur — und dies würden wir annehmen — ein ausschließlicher Gewerbebetrieb. Von den optischen Telegraphen, deren sich die alten Bewohner Berlins auf dem alten Turm des Markstalls in der Dorotheenstraße noch erinnern werden, welcher mit seinen gelenkigen Armen die Nachrichten nach Köln hinüberführte, ging es zum weltumkreisenden elektrischen Telegraphen, bis man zum jetzt unentbehrlich gewordenen Telephon, der Fernsprechnung, gelangte. Von einer Letzteren ist hier keine Rede mehr. Damit die aufgeworfenen Zweifel, ob die Telephonie unter den Telegraphen falle, erledigt seien, sagt das Gesetz ausdrücklich: „Unter Telegraphenanlagen sind die Fernsprechanlagen mit begriffen.“ Wenn nun auch das Reich das Telegraphenprivileg hat, so kann doch durch den Reichskanzler oder die von ihm hierzu ermächtigten Behörden das Telegraphenwesen für einzelne Strecken oder Bezirke an Privatunternehmer übertragen werden. Es muß an Gemeinden für den Verkehr innerhalb des Gemeindebezirks verliehen werden, wenn die nachsuchende Gemeinde die genügende Sicherheit für einen ordnungsmäßigen Betrieb bietet, und das Reich eine solche Anlage weber errichtet hat, noch sich zur Errichtung und zum Betriebe einer solchen bereit erklärt.

In folgenden Fällen können Telegraphenanlagen

Seite eine Berliner